Schulordnung der Oberschule Northeim – Juni 2023 - Lesefassung

In der Oberschule Northeim kommen jeden Tag viele einzigartige Menschen zusammen, denen wir einen erfolgreichen Schulbesuch in angenehmer Lern- und Arbeitsatmosphäre ermöglichen. Damit sich jede/r Beteiligte in unserer Schulgemeinschaft wohlfühlt, ist unser Zusammenleben gekennzeichnet durch gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt, Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Ein harmonisches Zusammenleben kann aber nur gelingen, wenn sich jede/r Einzelne an die Regeln der Oberschule Northeim hält und somit die Bereitschaft zeigt, sich in unsere Gemeinschaft einzufügen. Gegen diese Regeln unserer Gemeinschaft verstößt, wer Rechte in Anspruch nimmt, ohne Pflichten zu übernehmen.

Wir haben gemeinsam mit Lehrkräften und Schüler*innen der Oberschule Northeim die nachfolgende Schulordnung erstellt. Zu Beginn der Schulzeit werden alle Schüler*innen und Erziehungsberechtigte über die geltende Schulordnung informiert. Alle Beteiligten verpflichten sich damit zur Einhaltung unserer Schulordnung bzw. zur Unterstützung der Lehrkräfte hinsichtlich der Durchsetzung.

I. Rechte und Pflichten unserer Schüler*innen

1. **Du hast das Recht**, im Unterricht ungestört zu lernen und so viel Wissen wie möglich zu erwerben, deine Lernergebnisse zu zeigen sowie Unterstützung und Rückmeldung von Lehrkräften und Mitarbeiter*innen zu erhalten.

Du hast die Pflicht, niemanden am Lernen zu hindern und auf alle Personen im Schulgebäude Rücksicht zu nehmen.

2. **Du hast das Recht** auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Niemand darf dich verbal (z. B. Beleidigung, Bedrohung) oder körperlich angreifen oder unter seelischen Druck setzen.

Du hast die Pflicht, Schwächere zu schützen, indem du bei Problemen nicht wegschaust und im Falle von Auseinandersetzungen Hilfe leistest oder herbeiholst.

3. **Du hast das Recht** auf Individualität und Einzigartigkeit.

Du hast die Pflicht, als Junge Rücksicht zu nehmen auf Mädchen bzw. als Mädchen Rücksicht zu nehmen auf Jungen. Du bist verpflichtet, Religion, Nationalität, Geschlechtsidentität, Aussehen und Kleidung deiner Mitschüler*innen zu achten und dich nicht darüber lustig zu machen.

4. **Du hast das Recht** auf persönliches Eigentum. Niemand darf dir etwas wegnehmen.

Du hast die Pflicht, das Eigentum anderer zu achten und nicht zu beschädigen. Dies gilt auch für alle Dinge und Gegenstände, die der Schule und damit der Schulgemeinschaft gehören. Alle Einrichtungen und Lehrmittel sind von dir sachgemäß und nachhaltig zu behandeln.

II. Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Als Erziehungsberechtigte …

- sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich zur Schule kommt;
- achten Sie darauf, dass alle benötigten Materialien und Hausaufgaben vorhanden sind;
- benachrichtigen Sie das Sekretariat vor Unterrichtsbeginn, wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Unterricht erscheinen kann;
- informieren Sie die Klassenleitung, wenn es Dinge gibt, die die Leistung, das Wohlbefinden oder das Verhalten ihres Kindes beeinflussen;
- unterstützen Sie Ihr Kind beim Lernen, indem Sie auf das Vorhandensein der notwendigen Unterrichtsmaterialien achten, einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen und sich für Unterrichtsinhalte interessieren;
- besuchen Sie Elternsprechtage und Elternabende, um dabei zu helfen, die bestmöglichen Ergebnisse für Ihr Kind zu erzielen;
- zeigen Sie Interesse am Schulalltag Ihres Kindes, indem Sie an Schulveranstaltungen teilnehmen;
- achten Sie auf angemessene Kleidung Ihrer Kinder;
- nutzen Sie gemeinsam mit uns regelmäßig die Webuntis-App (Stundenplan, Hausaufgaben, Fehlzeiten, Einträge) und die IServ-App (E-Mail-Kommunikation, Klassenarbeitstermine usw.);

- informieren Sie die Schule unverzüglich, falls Ihr Kind eine Infektionskrankheit hat oder ein Kopflausbefall vorliegt (siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz unter Downloads www.oberschule-northeim.de).

III. Allgemeine Regeln

1. Begib‘ dich rechtzeitig und pünktlich **vor Unterrichtsbeginn** zu den Klassen- und Fachräumen. Verhalte dich im Schulgebäude ruhig, um andere Schüler*innen nicht zu stören.

2. Sollte die unterrichtende **Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen** sein, so informiert der Klassensprecher oder die Klassensprecherin die Sekretärin.

3. **Zu Beginn des Unterrichts** legst du das benötigte Material auf deinen Platz.

4. **Toilettengänge** finden in den Pausen statt. In Ausnahmefällen gestattet die Lehrkraft einzelne Toilettengänge während des Unterrichts.

5. **Du kleidest dich** angemessen bezüglich des Ortes und der Jahreszeit. Kopfbedeckungen und Outdoor-Jacken werden in den Unterrichtsräumen nicht getragen. Outdoor-Jacken befinden sich außerhalb der Fachräume.

6. **Trinken** ist mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Getränke werden in der Schultasche aufbewahrt. **Essen** ist im Unterricht verboten. Der Verzehr von Chips und Kernen jeglicher Art ist auf dem gesamten Unterrichtsgelände jederzeit verboten. Entsprechendes gilt für koffeinhaltige Soft-Drinks (z. B. Energy-Drinks). Verbotene Lebensmittel werden eingezogen. Das Kauen von **Kaugummi** ist an der Oberschule Northeim nicht erlaubt. Lieferdienste werden nicht in Anspruch genommen.

7. Morgens begibst du dich **erst mit dem ersten Gong** zu den Klassen- bzw. Fachräumen. Das Schulgelände darf während des gesamten Schultags nicht verlassen werden. **In Freistunden** ist der Aufenthalt nur in der Pausenhalle Gebäude A oder auf dem Schulhof erlaubt. In der **Mittagspause** hältst du dich im Erdgeschoss des Gebäudes B, der Mensa oder auf dem Schulhof auf.

8. In der Zeit von Ostern bis Herbst verbringen die Schüler*innen der Jahrgänge 5 bis 8 die **Pausen** auf dem Schulhof. Alle Schüler*innen benutzen nur den Ausgang zum Schulhof. Der Bereich des Haupteingangs Gebäude A und der Treppenaufgang zählen nicht zum Aufenthaltsbereich in den Pausen. Während der Pausen werden nur die Toiletten im Gebäude A benutzt.

9. Du entsorgst deine **Abfälle** in den dafür vorgesehenen Behältern und übernimmst in regelmäßigen Abständen den Hof- und Klassendienst.

10. Das Mitbringen von **Waffen** (auch Spielzeug-Waffen), **Laserpointern** und **Drogen** jeglicher Art (z. B. Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten, Vapes) ist verboten. Gegenstände dieser Art werden sofort eingezogen und an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

11. **Handys und Kopfhörer** sind im Unterricht ausgeschaltet und befinden sich in der Schultasche. Bild- und Tonaufnahmen mittels digitaler Medien jeglicher Art sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Auf dem Schulhof dürfen Handys nur auf der gepflasterten Fläche genutzt werden, da hier keine Ballspiele erlaubt sind. Bei einem Regelverstoß werden Handys und / oder Kopfhörer eingezogen und dürfen erst um 12.55 Uhr im Sekretariat abgeholt werden.

12. Niemand sitzt auf der **Fensterbank;** niemand wirft mit **Schneebällen** oder anderen Gegenständen. Die Nutzung von Skateboards, Fahrrädern oder Rollern ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

13. Den **Verwaltungsbereich** betrittst du nur in dringenden Angelegenheiten. Für Schüler*innen ist der Verwaltungsbereich eine handyfreie Zone. Wer dort warten muss, gibt sein Handy im Sekretariat ab.

14. Wenn du dich an **außerschulischen Lernorten** befindest, wird ein angemessenes Arbeits- und Sozialverhalten erwartet – **du repräsentierst unsere Schule!**

IV. Weitere Bestimmungen

Unterrichtsversäumnisse

- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Schule am 1. Tag des Fernbleibens ihres Kindes zu informieren (telefonisch oder per Mail). Sollte eine Schülerin / ein Schüler länger als 3 Tage krank sein, so informieren die Erziehungsberechtigten die Schule, mit welchen Fehlzeiten zu rechnen ist.
- Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am **dritten** Tag nach Rückkehr in die Schule vorgelegt werden. Andernfalls werden die Fehltage als „unentschuldigt" gewertet und im Zeugnis aufgeführt.
- Sollte sich eine Schülerin / ein Schüler im Laufe des Schulvormittags krank fühlen, so erfolgt die Abmeldung bei der Lehrkraft. Erkrankte Schüler*innen werden erst nach Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen.
- Arzt-Termine sollen möglichst in der unterrichtsfreien Zeit liegen. Freistellungen für Arzt-Termine müssen spätestens einen Tag vorher bei der Klassen-Lehrkraft beantragt werden.
- Das Fehlen direkt vor oder nach den Ferien erfordert eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein ärztliches Attest.
- Befreiungen für besondere Anlässe sind auf zuvor gestellten schriftlichen Antrag möglich. Hierzu zählen auch religiöse Feiertage.
- Durch entschuldigte oder unentschuldigte Fehlzeiten versäumter Unterrichtsstoff muss eigenverantwortlich nachgearbeitet werden (siehe Webuntis).

Unentschuldigte Fehlzeiten

Nach dreitägigem unentschuldigten Fehlen wird wie folgt verfahren:

- Die Klassenleitung nimmt spätestens ab dem **vierten** unentschuldigten Schultag Kontakt (telefonisch oder per Post) zu den Erziehungsberechtigten auf.
- Ab dem **achten** unentschuldigten Fehltag werden das Jugend- und das Ordnungsamt schriftlich über das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht informiert, und diese entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen werden ab dem **vierten** unentschuldigten Tag Jugend- und Ordnungsamt informiert.

Abwesenheit bei Klassenarbeiten

- An Tagen, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden, muss die Schule vor Unterrichtsbeginn über das Fehlen einer Schülerin / eines Schülers informiert werden. Nicht-entschuldigtes Fehlen kann mit der Note „6" bewertet werden.

- Bei wiederholtem Fehlen bei Klassenarbeiten, auch bei Nachholarbeiten, kann eine ärztliche Bescheinigung seitens der Lehrkraft verlangt werden. Liegt diese nicht vor, werden die nicht erbrachten Leistungen mit der Note „6“ bewertet.
- Klassenarbeiten werden grundsätzlich nach dem regulären Unterrichtsschluss um 12.55 Uhr nachgeschrieben.

Verspätungen

- Verspätetes Erscheinen zum Unterricht wird in Webuntis eingetragen und nicht entschuldigt – es sei denn, es liegen besondere Gründe vor.
- Schüler*innen, die verspätet zum Unterricht erscheinen, müssen am Freitag in der Zeit von 13.05 bis 13.50 Uhr den versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten.

Tages- und Klassenfahrten

- Die Teilnahme an Tagesfahrten ist für alle Schüler*innen verpflichtend.
- Mehrtägige Klassenfahren bilden einen wichtigen Teil des Unterrichts, da sie dem Kompetenzerwerb an außerschulischen Lernorten dienen. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend.
- Schüler*innen, die nicht an Klassenfahrten teilnehmen, dürfen nicht an zusätzlich angebotenen Schulfahrten teilnehmen.

Regenpausen

- Regenpausen werden durch Lautsprecher-Ansagen bekannt gegeben. Alle Schüler*innen verbringen in diesem Fall die Pause in der Pausenhalle im Gebäude A.

Schulweg und Verkehrssicherheit

- Schüler*innen verhalten sich an Bushaltestellen und auf dem Schulweg rücksichtsvoll und beachten die Verkehrsregeln.
- Nur mit der Lehrkraft abgesprochene Wege zu außerschulischen Lernorten und Sportstätten unterliegen dem Versicherungsschutz. Deshalb dürfen nur diese Wege benutzt werden.
- Für die Verkehrssicherheit mitgebrachter Fahrzeuge (Fahrrad, Roller, Skateboard usw.) sind die Erziehungsberechtigten zuständig und verantwortlich – nicht die Schule.

Wertgegenstände

- In die Schule mitgenommene Wertgegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden, unterliegen im Falle des Diebstahls oder einer Beschädigung dem privaten Versicherungsschutz.

Digitale Medien während Klassenarbeiten und Tests

- Nach Anweisung der Lehrkraft werden ausgeschaltete Kopfhörer, Handys und Smart-Watches entweder auf der Fensterbank gelagert oder mit dem Display nach unten auf den Arbeitsplatz gelegt. Wer sein digitales Medium nicht auslegt bzw. ein digitales Medium während einer Klassenarbeit oder einem Test benutzt, begeht einen Täuschungsversuch, der mit der Note „6“ bewertet wird.

V. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Falls eine Schülerin / ein Schüler gegen die Schulordnung der Oberschule Northeim verstößt, können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Sie dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. Zu den erzieherischen Maßnahmen zählen Gespräche, Ermahnungen, der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens oder die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu reflektieren.

Auszug aus dem Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) - § 61

Ordnungsmaßnahmen

(1) [1]Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. [2]Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. [3]Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

(4) [1]Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. [2]Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. [3]Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. [4]Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.

(5) [1]Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. [2]Die Gesamtkonferenz kann sich, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 3

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen

allgemein vorbehalten.

(6) [1]Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. [2]Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. [3]Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform, die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

Beschlossen auf der Dienstbesprechung am 12.06.2023 – Vorlage für die nächste Gesamtkonferenz.